

Die Zusammenarbeit zwischen den Dienststeinheiten der Linie IX, den Abteilungen XIV und der Abteilung Haftkrankenhaus des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS ist entsprechend der Untersuchungshaftvollzugsordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie auf der Grundlage der getroffenen gemeinsamen Festlegungen dieser Dienststeinheiten in kameradschaftlicher Weise zu gestalten. Ihre gemeinsame Verantwortung besteht darin, optimale Voraussetzungen und Bedingungen für die qualifizierte Aufklärung sämtlicher Straftaten, insbesondere der Pläne und Absichten des Gegners, zu schaffen.

Die Zusammenarbeit ist darüber hinaus auf die planmäßige Erhöhung der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt sowie im Haftkrankenhaus, den gegenseitigen Austausch politisch-operativ bedeutsamer Informationen bei Wahrung der Konspiration sowie auf die wirksame Absicherung von Transporten, gerichtlichen Hauptverhandlungen und anderen von den Abteilungen XIV und dem Haftkrankenhaus zu lösenden Aufgaben zu richten.

Solche Verletzungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung und des Strafvollzugsgesetzes wie die unbegründete lange Unterbringung in Einzelhaft sowie grobe Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Rekonstruktionen mit Häftlingen dürfen sich nicht wiederholen.